

Herrn
Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Straße 55/1
1180 Wien

GZ. BMVIT-900.107/0094-Büro HBM/2017
DVR:0000175



Wien, am 25. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Dr. List!

Zu Ihrem Ansuchen um Akteneinsicht betreffend die Konzessionsverfahren für die Seilbahn Kahlenberg und die Kahlenbergbahn vom 2. Oktober 2017 kann ich Ihnen nach Rücksprache mit der Fachabteilung meines Hauses Folgendes mitteilen:

Zu dem eingangs wie bereits in Ihrem Schreiben vom 31. Juli 2017 angeführten Vorwurf der Unionsrechtswidrigkeit der einschlägigen nationalen Gesetze aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2001/42/EG wird auf die ausführlichen Anmerkungen im Schreiben des bmvit vom 5. September 2017 (GZ. BMVIT-900.107/0067-Büro HBM/2017) verwiesen.

Zu Ihren weiteren Ausführungen betreffend die Verpflichtung zur Durchführung eines UVP-Verfahrens wird weiterhin vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) die Rechtsauffassung vertreten, dass sich für Seilbahnen nach österreichischem Recht eine UVP-Pflicht nur in Verbindung mit der Erschließung von Schigebieten ergibt (siehe Kommentar zum UVP-G 2000 von Schmelz/Schwarzer, Anhang 1 Z 10, Rz 8). Wie auch bereits im Schreiben vom 5. September 2017 festgehalten wurde, wird betreffend Fragen zur Auslegung des UVP-G 2000 auf das hierfür zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwiesen.

Darüber hinaus kann noch angemerkt werden, dass zwar zwei Konzessionsverfahren beim bmvit anhängig sind, jedoch aufgrund der teilweise überschneidenden Trassenverläufe nur für ein Projekt die Konzession erteilt werden kann. Daher geht jedenfalls die Argumentation, dass gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 bei mehreren Projekten die Gesamtauswirkung zur Beurteilung der Erreichung der Schwellenwerte maßgeblich ist, ins Leere.

Schließlich wird hinsichtlich Ihres Antrages auf Akteneinsicht im Zusammenhang mit der Seilbahn Kahlenberg auf die Begründung im diesbezüglich ergangenen Bescheid des bmvit vom 6. Oktober 2017 (GZ. BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017) verwiesen, mit welchem Ihr Antrag mangels Parteistellung im Konzessionsverfahren zurückgewiesen wurde. Der Bescheid betreffend die Kahlenbergbahn ist in Bearbeitung und ergeht gesondert.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Auskünften behilflich sein konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Mag. Jörg Leichtfried